

CVJM Aus- und Weiterbildung gGmbH

– Gesellschaftsvertrag –

Präambel

„Der CVJM /YMCA ist eine weltweite Bewegung junger Menschen, die zum Glauben an Jesus Christus einladen, christliche Werte vermitteln und für soziale Gerechtigkeit eintreten will ("Pariser Basis" von 1855; "Challenge 21" von 1998). Daraus leitet sich ein Bildungsauftrag ab, den der CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. durch die CVJM-Bildungswerk gemeinnützige GmbH wahrnimmt.“

Grundlage der CVJM-Arbeit in aller Welt ist:

„Die Christlichen Vereine junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.“

Pariser Basis des Weltbundes der
Christlichen Vereine Junger Menschen (CVJM), 1855

„In Bekräftigung der im Jahre 1855 verabschiedeten Pariser Basis, die weiterhin als Grundsatzerklärung zum Auftrag des CVJM gültig bleibt, erklären wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, dass der CVJM eine weltweite, christliche, ökumenische Freiwilligenbewegung für Frauen und Männer mit besonderem Schwerpunkt und echter Beteiligung von jungen Menschen ist und dass er sich zum Ziel gesetzt hat, das christliche Ideal des Aufbaus einer menschlichen Gemeinschaft zu verwirklichen, in der Gerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung herrschen, damit die gesamte Schöpfung an der Lebensfülle teilhat ...“

Challenge 21, Weltrat des CVJM-Weltbundes,
Frechen bei Köln, 1998

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name der Gesellschaft lautet „CVJM Aus- und Weiterbildung gGmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat den Zweck, geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildungsformate in enger Kooperation mit der CVJM-Hochschule und dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. mit seinen angeschlossenen Mitgliedsverbänden sowie den Prozess des Praxisdialogs in CVJM, Kirchen und Gesellschaft zu organisieren.

(2) Die Gesellschaft kann Kooperationen mit Instituten und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck der Gesellschaft entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(5) Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter ausnahmsweise jedoch zulässig, allerdings nur wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

§4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €, die alle von der CVJM-Bildungswerk gGmbH mit dem Sitz in Kassel übernommen werden.

(3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Der Rektor der CVJM-Hochschule ist in dieser Funktion zum Geschäftsführer der Gesellschaft zu berufen.

(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen die Gesellschaft.

(4) Jedem Geschäftsführer kann für einzelne, konkrete Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch gesonderten Beschluss des Gesellschafters, der CVJM-Bildungswerk gGmbH, erteilt werden. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte mit dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. sowie der CVJM-Bildungswerk gGmbH.

(5) Der oder die Geschäftsführer haben die Geschäfte nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages sowie ihrer Dienstanweisung zu führen.

(6) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der CVJM-Bildungswerk gGmbH.

Zu diesen Geschäften zählen insbesondere:

- a. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
- b. die Veräußerung der Gesellschaft im Ganzen sowie die Errichtung;
- c. der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen, sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile;
- d. Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf neue Geschäftsfelder;
- e. die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- f. die Aufnahme von Krediten jeder Art.

(7) Darüber hinaus kann der Gesellschafter, die CVJM-Bildungswerk gGmbH, einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.

(8) Ein Geschäftsführer kann abberufen werden, wenn der Anstellungsvertrag mit ihm oder von ihm gekündigt wurde oder durch Aufhebungsvertrag beendet wurde.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterbeschlüsse können – sofern sie nicht in einem Katalog zustimmungspflichtiger Beschlüsse ausgeschlossen sind – durch die Geschäftsführung der CVJM-Bildungswerk gGmbH herbeigeführt werden. Sie übernimmt die Funktion der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Genehmigung des Budgets, die Entlastung der Geschäftsführung, und die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat der CVJM-Bildungswerk gGmbH.

(3) Der Aufsichtsrat der CVJM-Bildungswerk gGmbH beschließt darüber hinaus alle sonstigen Angelegenheiten, die die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat der CVJM-Bildungswerk gGmbH zur Beschlussfassung vorlegt.

(4) Die Gesellschafterbeschlüsse sind, sofern keine notarielle Beurkundung erfolgt, zu protokollieren und von der Geschäftsführung der CVJM-Bildungswerk gGmbH bzw. – wenn die Beschlüsse im Aufsichtsrat der CVJM-Bildungswerk gGmbH gefasst wurden – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates der CVJM-Bildungswerk gGmbH zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates der CVJM-Bildungswerk gGmbH ist das Protokoll in Kopie innerhalb einer Frist von einem Monat zuzusenden.

§ 7 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Liquidation

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates der CVJM-Bildungswerk gGmbH mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit; dies gilt auch für eine Kapitalerhöhung mit und ohne Aufnahme eines neuen Gesellschafters, eine Kapitalherabsetzung, eine Auflösung der Gesellschaft (Liquidation) sowie eine Umwandlung der Gesellschaft.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dem Aufsichtsrat der CVJM-Bildungswerk gGmbH obliegt die Wahl des Abschlussprüfers. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat der CVJM-Bildungswerk gGmbH unverzüglich, spätestens jeweils aber 12 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zuzuleiten, und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates der CVJM-Bildungswerk gGmbH spätestens mit der Einladung zu einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung zu übersenden.

§ 9 Gewinnverwendung

Ein etwaiger Jahresüberschuss verbleibt, vorbehaltlich § 58 AO, in der Gesellschaft und ist für deren gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck kann der Überschuss unter

den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 Abgabenordnung allgemeinen oder für bestimmte Zwecke gebildeten Rücklagen zugeführt werden. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet der Aufsichtsrat der CVJM-Bildungswerk gGmbH.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

(1) Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss des Aufsichtsrates der CVJM-Bildungswerk gGmbH ermächtigt worden ist.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchs sowie für die Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Beschluss des Aufsichtsrates der CVJM-Bildungswerk gGmbH eingezogen werden, wenn

- a. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
- b. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
- c. in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
- d. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt

(2) Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.

§ 12 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Ein bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Stammeinlage verbleibendes Vermögen

fällt an die CVJM-Bildungswerk gGmbH, Kassel, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der CVJM-Hochschule zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zu einem Maximalbetrag von EUR 3.000,00.